



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. April 2014 (13.05)
(OR. en)

9044/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0371 (COD)

CODEC 1129
ENV 399
MI 382
IND 146
CONSOM 106
PE 298

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verinderung der Verwendung von Kunststofftüten
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 14.-17. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat 43 Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie (Abänderungen 1-43) beantragt.

Darüber hinaus wurden folgende Abänderungsanträge eingebbracht:

- EFD-Fraktion: zwei Abänderungen (Abänderungen 44-45);
- PPE-Fraktion: vier Abänderungen (Abänderungen 46-49);
- ECR-Fraktion: fünf Abänderungen (Abänderungen 50-54).

II. AUSSPRACHE

Die Berichterstatterin, Frau Margrete AUKEN (Verts/ALE - DK) eröffnete die Aussprache am 15. April 2014 und

- erkannte an, dass der Vorschlag der Kommission eine starke umweltpolitische Aussage enthalte, die allerdings noch stärker hätte ausfallen können;
- erinnerte an Irlands großen Erfolg bei der Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten;
- forderte einen Aufpreis für jede Kunststofftüte, dies liege jedoch im Ermessen der Mitgliedstaaten und
- führte aus, dass das Ziel nicht darin bestehen solle, Kunststofftüten gänzlich zu verbieten, sondern lediglich deren Verwendung zu verringern.

Das Kommissionsmitglied POTOČNIK

- stellte fest, dass Kunststofftüten ein große umweltpolitische Herausforderung seien, da sie zum einen die Umwelt verschmutzten und zum anderen Ressourcen in großem Umfang vergeudet würden, was symbolisch für die Wegwerfgesellschaft und einen nichtnachhaltigen Lebensstil sei;
- hielt fest, dass die Öffentlichkeit nachdrücklich eine geringere Verwendung von Kunststofftüten befürworte, eine Änderung der Verhaltensweise aber angestoßen werden müsse. Das Beispiel von Mitgliedstaaten wie Irland habe gezeigt, dass einfache Maßnahmen zu weitreichenden Veränderungen führen könnten;
- erläuterte, dass der Kommissionsvorschlag im Wesentlichen zwei Elemente enthalte:
 - die Mitgliedstaaten würden angehalten, Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von leichten Kunststofftüten zu ergreifen, die häufig nur einmal benutzt würden, bevor sie als Abfall endeten und
 - den Mitgliedstaaten werde eine Palette von Instrumenten an die Hand gegeben, darunter auch ökonomische Instrumente wie Aufschläge, nationale Verringerungsziele und etwaige Marktbeschränkungen, sofern sie mit dem Vertrag zu vereinbaren seien;
- begrüßte die Tatsache, dass der Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eindeutig belegt habe, dass der Ausschuss das Ziel der Kommission teile;
- erklärte, dass die Kommission der Auffassung sei, dass einige der Abänderungen des Ausschusses für das Erreichen des Ziels des Richtlinienvorschlags nicht erforderlich seien;

- erkannte an, dass die Vorstellung eines Verringerungsziels interessant sein könne. Die Kommission habe dies sogar eingehend geprüft. Sie sei allerdings zu dem Schluss gelangt, dass es in dieser Phase nahezu unmöglich sei, ein wirksames und sinnvolles europaweites Verringerungsziel für alle Mitgliedstaaten festzulegen;
- erklärte, dass es nach Ansicht der Kommission nicht angebracht sei, Ausnahmen für Kunststofftüten einzuräumen, die zum Transport von losen feuchten und trockenen Lebensmitteln oder Lebensmitteln und Getränken für den unmittelbaren Verzehr benutzt würden. Es sei durchaus möglich, die Verwendung dieser Tüten unter Einhaltung der Anforderungen an Lebensmittelsicherheit und Hygiene zu verringern;
- erläuterte die Auffassung der Kommission, dass alle leichten Kunststofftüten gleich behandelt werden sollten, unabhängig davon, aus welcher Art von Kunststoff sie hergestellt seien. Alle leichten Kunststofftüten trügen zur Vermüllung bei und könnten in der Meeresumwelt landen. Biologisch abbaubare Kunststoffe bauten sich nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab, wenn sie unter geeigneten Bedingungen entsorgt und behandelt würden. Die Vorsilbe "bio" bedeute nicht, dass biologisch abbaubare Tüten zwangsläufig umweltfreundlich seien;
- erläuterte, dass das übergeordnete Ziel deshalb in einer Verringerung der Verwendung aller leichten Kunststofftüten bestehe. Dies stehe von vornherein in Einklang mit den Grundsatz der Abfallhierarchie und der Müllvermeidung und
- erklärte, dass der Vorschlag keine Fragen berühren sollte, die über Kunststofftüten hinausgingen. Beispielsweise umfasse der Kommissionsvorschlag keine weiter gefassten Bestimmungen über bestimmte Arten von Kunststoffen, wie das vorgeschlagene Verbot von oxo-biologisch abbaubaren Kunststoffen, oder Bestimmungen über Höchstkonzentrationen von gefährlichen Stoffen und endokrinen Modulatoren in Verpackungen. Diese Themen und auch die biologische Abbaubarkeit von Kunststoffen seien wichtig, sie sollten allerdings nicht in Bezug auf ein einzelnes Erzeugnis (die Kunststofftüte) sondern vielmehr in einem größeren Zusammenhang behandelt werden, unter anderem im Rahmen des Vorgehens im Anschluss an das Grünbuch der Kommission zu Kunststoffabfällen.

Radvilė MORKŪNAITĖ-MIKULĒNIENĖ (PPE – LT), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- unterstützte Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten, hegte jedoch Zweifel, ob es möglich sei, innerhalb einer kurzen Zeit eine drastische Verringerung herbeizuführen;

- äußerte Vorbehalte zu der Zuverlässigkeit von einschlägigen Statistiken;
- führte an, dass ein vollständiges Verbot irrational und impraktikabel sei;
- forderte größeres Augenmerk auf Aufklärungsinitiativen zur Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten;
- bedauerte, dass vor den Parlamentswahlen zu wenig Zeit für eine richtige Diskussion geblieben sei. Sie sehe weiteren Diskussionen in der nächsten Legislaturperiode mit Interesse entgegen.

Frau Judith MERKIES (S&D - NL), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- führte das Argument an, wenn Ruanda Kunststofftüten verbieten könne, dann könne die EU das auch;
- machte auf die große Verringerung aufmerksam, die Irland und Finnland erreicht hätten;
- forderte verbindliche Ziele;
- befürwortete einen Übergangszeitraum von fünf Jahren, wobei jedoch auch drei Monate ausreichen würden und
- führte aus, dass eine ehrgeizige Richtlinie Innovationen anstoßen und somit künftige Arbeitsplätze schaffen würde.

Herr Gerben-Jan GERBRANDY (ALDE – NL), der sich im Namen der ALDE-Fraktion äußerte,

- erklärte, dass 70% des Kunststoffabfalls in der Nordsee von Kunststofftüten stamme. Es bestehে eindeutig Handlungsbedarf; und
- machte darauf aufmerksam, dass dreimonatige Pilotprojekte in zwei niederländischen Städten zu einer Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten um 80% geführt hätten.

Im Namen der Verts/ALE-Fraktion äußerte sich Bas EICKHOUT (Verts/ALE - NL) und

- stellte fest, dass derzeit weniger als 7% der Kunststofftüten recycelt würden;
- erklärte, dass die Folgenabschätzung der Kommission ergeben habe, dass es eindeutiger Verringerungsziele bedürfe und ein preislicher Faktor für Kunststofftüten eingeführt werden müsse. Diese Schlussfolgerungen kämen im Kommissionsvorschlag jedoch nicht zum Tragen;

- begrüßte, dass der Ausschuss den Kommissionsvorschlag verschärft habe und
- stellte fest, dass oft kritisiert werde, dass die EU sich sperre und sinnvolle Maßnahmen verhindere, der vorliegende Vorschlag biete jedoch die Gelegenheit, dies zu widerlegen, denn die derzeitigen Vorschriften verhinderten, dass Italien ein vollständiges Verbot für Kunststofftüten ausspräche. Er bat um Unterstützung für die Abänderung, die die Einführung eines vollständigen Verbots unmöglich machen würde.

Frau Julie GIRLING (ECR - UK), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- erklärte, dass es nicht darum gehe, ob die Vermüllung durch Kunststofftüten gut sei oder nicht (das sei sie eindeutig nicht), sondern vielmehr darum, wie das Problem gelöst werden könne;
- begrüßte den Kommissionsvorschlag als einen sehr vernünftigen und sehr sinnvollen Weg, um das Ziel einer erheblichen Verringerung, wenn nicht gar einer völligen Abschaffung der Verwendung von Kunststofftüten zu erreichen;
- forderte eine realistische Herangehensweise. Einige Abgeordnete schienen sich stark für eine Verpflichtung einzusetzen, doch das Ziel sollte vielmehr darin bestehen, den Mitgliedstaaten die Mittel zur Erzielung von Fortschritten zur Verfügung zu stellen;
- lehnte obligatorische Ziele ab unter dem Hinweis, dass die Folgenabschätzung obligatorische Ziele nicht ohne Vorbehalt propagiert habe. Es habe eindeutig geheißen, sie seien eine von mehreren Möglichkeiten;
- lehnte einen obligatorischen Aufpreis für Kunststofftüten ab. Dies sei eine Option, jedoch nicht die einzige. Die Mitgliedstaaten sollten nicht gezwungen sein, einen obligatorischen Aufpreis einzuführen, wenn sie nicht überzeugt wären, dass dies in ihrem Land das richtige Vorgehen sei und
- lehnte einen obligatorischen Übergang von herkömmlichem zu biologisch abbaubarem Kunststoff ab.

Herr Jacky HÉNIN (GUE/NGL – FR) sprach im Namen seiner Fraktion und

- befürwortete die Förderung der Verwendung von Tüten, die entweder gänzlich biologisch abbaubar oder einfach zu recyceln seien;
- lehnte eine "strafende" Umweltpolitik ab, die Verbrauchern Steuern und Aufschläge abverlange und die Ärmsten für ein Konsummodell zahlen lasse, das ihnen aufgezwungen worden sei. Wenn jemand Verantwortung trage und zahlen solle, dann seien dies die großen Vertreiber und die Ölgesellschaften, die jedes Jahr riesige Profite machten und
- sprach sich für steuerliche Erleichterungen für Erzeugnisse aus, die entweder gänzlich biologisch abbaubar oder einfach zu recyceln seien. Dies sollte auf der Grundlage einer konkreten Vereinbarung zwischen Forschung, Landwirtschaft und Industrie geschehen, die der Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU den Weg ebne.

John AGNEW (EFD - UK) sprach im Namen seiner Fraktion und

- argumentierte, dass die Ausnahme abbaubarer Kunststofftüten von der vorgeschlagenen Richtlinie deren Verwendung fördern würde, ohne dass umfassend darüber nachgedacht worden sei, was mit ihnen wirklich passieren würde. Oft würden sie mit konventionellen Kunststofftüten vermischt und entsorgt und landeten so bei Unternehmen, die Kunststoffe recyceln und in Erzeugnisse umwandeln, die sich nicht abbauen dürften, wie beispielsweise beim Neubau von Häusern verwendete wasserdichte Kunststoffmembranen. Solche Unternehmen würden zur Aufgabe ihrer Geschäftstätigkeit gezwungen. Es gebe Hunderte solcher Unternehmen in der EU. Deren Kunden würden sich unter anderem China zuwenden, um ein zuverlässiges Produkt zu beziehen;
- hielt fest, dass die Recyclingbranche sogar Kunststoffabfälle kaufe, so dass ein echter Anreiz bestehe, dieses Material nicht in Deponien oder wild zu lagern;
- begrüßte abbaubare Kunststoffe als einen wichtigen Durchbruch und als offensichtliche Lösung für das Problem der Kunststoffabfälle, die durch Erde und Pflanzenmaterial kontaminiert würden. Er machte dennoch auf die Kosten und die ökologischen Fragen aufmerksam (Kapitalaufwand für Waschanlagen, beträchtliche Mengen von Wasser und Entsorgung des Schmutzwassers). Er führte das Beispiel der Landwirtschaft an, in der große Mengen von Kunststoff als Silagefolien oder als Frostschutz auf den Feldern Verwendung fänden. Auf den Bauernhöfen gebe es den Platz zur Lagerung des großen Volumens dieses Materials während des Abbauprozesses;
- erklärte, dass die Kommission einen Weg beschritten habe, der beiden Industriezweigen Schaden zufüge. Die Förderung von abbaubarem Kunststoff könnte "Lieferanten" aus Drittstaaten anziehen, die die Preise der Hersteller des echten Erzeugnisses mit Waren unterbieten könnten, die sich nicht richtig abbauen oder schlimmer noch Chemikalien enthielten, die in der EU verboten seien. In der Zwischenzeit würden sich große Bestände an Kunststoffabfällen ansammeln, weil die Recyclingunternehmen sich ihrer Herkunft nicht sicher sein könnten; doch nur ein Teil dieser Bestände würde sich tatsächlich abbauen und
- erklärte, dass die grüne Lobby in der EU schon mehrfach bewiesen habe, dass der Weg zur Hölle mit guten Vorsätzen gepflastert sei.

Frau Christa KLASS (PPE – DE)

- machte auf die wichtigen Verwendungsmöglichkeiten von Kunststoff aufmerksam, räumte jedoch auch die damit einhergehenden ökologischen Gefahren ein;
- erklärte, dass nationale Verbote wohl eher nicht sinnvoll seien und im Widerspruch zu den Bin-nenmarktvorschriften stünden. Sie würden die Verbraucher verwirren und den Handel behindern und
- führte aus, dass das "bio"-Konzept irreführend sei. Mehr als die Hälfte des Materials sei aus Rohöl hergestellt und in der Umwelt nicht vollständig abbaubar. Biologisch abbaubare Tüten seien nicht umweltfreundlicher als konventionelle Kunststofftüten. In diesem Bereich bedürfe es weiterer Forschung. Man dürfe keine übereilten Entscheidungen treffen, die in ein paar Jahren zurückgenommen und überarbeitet werden müssten.

Herr Claude TURMES (Verts/ALE - LU)

- erklärte, dass die Verwendung von Kunststofftüten in Luxemburg seit der Einführung recycelbarer Tüten und eines Preisaufschlags für normale Tüten im Jahr 2004 um den Faktor 9 zurückgegangen sei;
- vertrat dennoch die Auffassung, dass noch weitere Fortschritte zu erzielen seien. Kunststofftüten sollten insgesamt verboten werden und
- bedauerte den Einfluss der Kunststofflobby auf bestimmte Abgeordnete.

Françoise GROSSETÊTE (PPE - FR)

- forderte mehr Präventivmaßnahmen und ein Hinwirken auf eine Änderung von Verhaltensweisen;
- hielt es für einen Fehler, zu viele oder die falschen Vorschriften zu erlassen;
- forderte, recycelbare und konventionelle Kunststofftüten unterschiedlich zu behandeln;
- forderte die Unterstützung der Forschung von KMU, die die Herstellung von Tüten aus Nicht-nahrungsmittelkulturen zum Ziel hätten. Dies sei umso wichtiger, da die Bürger nie ganz ohne Kunststofftüten auskommen würden und
- führte Gesundheits- und Hygienegründe an, die gegen die Aufnahme von leichten Kunststofftüten zur Verpackung von Lebensmitteln wie rohem Fleisch, Fisch und Milchprodukten in den Anwendungsbereich sprächen.

Frau Åsa WESTLUND (S&D – SE)

- unterstützte die Forderung nach Preisaufschlägen und Verringerungszielen und
- warnte, dass einige Abänderungen unabsichtlich dazu führen könnten, dass Hersteller die Abmessungen ihrer Tüten vergrößerten, damit sie nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften fielen.

Frau Biljana BORZAN (S&D - HR) machte auf den Aspekt des Tourismus bezüglich der Vermüllung durch Kunststofftüten aufmerksam.

Das Kommissionsmitglied POTOČNIK ergriff noch einmal das Wort und

- stellte fest, dass die Abgeordneten, die sich geäußert hätten, sich darin einig gewesen seien, dass Handlungsbedarf bestehe;
- erklärte, dass mit dem Vorschlag nicht die gesamte Kunststoffproblematik gelöst werden solle. Die Kommission arbeite daran separat. Das eigentliche Ziel des Vorschlags bestehe darin, eines der emblematischen Probleme der Konsumgesellschaft zu lösen. Es sei wichtig, auszunutzen, dass die Öffentlichkeit nahezu einhellig Maßnahmen in diesem Bereich unterstütze;
- erinnerte daran, dass die Industrie während der Beratungen über die Vorschläge nur wenig Lobbyarbeit betrieben habe. Leichte Kunststofftüten würden im Wesentlichen nicht in der EU hergestellt, sondern eingeführt;
- erklärte, dass es noch zu früh sei, festzustellen, dass sich das Problem durch die biologische Abbaubarkeit lösen lasse. Einige Punkte seien noch weiter zu klären:
 - Der biologische Abbau erfolge nicht sofort und dies sei in Bezug auf die Meeresverschmutzung von entscheidender Bedeutung;
 - das Vermischen von biologisch abbaubaren und konventionellen Kunststoffen würde die Kompostier- und Recyclingverfahren beeinträchtigen und
 - der Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Kunststoffen habe ebenfalls ökologische Auswirkungen in Bezug auf Flächennutzung, Düngemittel und Bodenbehandlung;
- stellte fest, dass häufig die Einführung von Verringerungszielen gefordert worden sei. Er räumte ein, dass Zielvorgaben normalerweise recht gut funktionierten. Die Kommission habe dies im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorschlag ernsthaft in Erwägung gezogen. Er stellte große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fest (in manchen würden 200 Kunststofftüten pro Person und Jahr verwendet, in anderen nur 4), dies werfe die Frage auf, ob absolute oder relative Ziele festgelegt werden sollten und in welcher Größenordnung sie sich bewegen sollten. Er hielt zudem fest, dass einige Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze verfolgt hätten, die sich jeweils als erfolgreich erwiesen hätten. Vor diesem Hintergrund halte die Kommission eine Verringerung von 80% für möglich;

- erinnerte daran, dass die Kommission im Wesentlichen Instrumente vorgeschlagen habe, die die Mitgliedstaaten nutzen könnten, darunter auch ein Instrument, das sogar bis zu einem Verbot gehe (sofern dies mit dem Vertrag zu vereinbaren sei). Er halte dies für einen recht radikalen Ansatz;
- stellte fest, dass die Kommission zudem vorgeschlagen habe, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, Pläne, Ziele und Instrumente festzulegen und sie auch anzuwenden. Die Mitgliedstaaten müssten der Kommission Bericht erstatten und die Kommission würde diese Berichte überwachen und entsprechende Maßnahmen ergreifen und
- erklärte, dass ein drastischeres Vorgehen nicht erforderlich sei.

Die Berichterstatterin ergriff nochmals das Wort und

- erklärte, dass es der Kommission eigentlich peinlich sein sollte, dass sie nur von einer einzigen Fraktion - der ECR - unterstützt werde, und das solle ihr auch zu denken geben;
- argumentierte, dass Preisaufschläge obligatorisch gemacht werden sollten. Einfache Empfehlungen reichten nicht aus und
- räumte ein, dass es beim Recycling von biologisch abbaubaren Tüten Probleme gebe.

III. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2014 hat das Parlament 45 Abänderungen angenommen (Abänderungen 1-10, 12-22, 24-36, 38-43, 46-48, 51 und 53).

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten (COM(2013)0761 – C7-0392/2013 – 2013/0371(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0761),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0392/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Februar 2014¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. April 2014²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0174/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Verbrauch an Kunststofftüten führt zu einer starken Vermüllung und einer ineffizienten Ressourcennutzung; er dürfte sogar noch zunehmen, wenn keine Maßnahmen getroffen werden. Das Wegwerfen von Kunststofftüten **trägt zum Problem** der Ansammlung von Abfällen **im Meer bei**, die weltweit die Ökosysteme bedrohen.

Geänderter Text

(2) Der Verbrauch an Kunststofftüten führt zu einer starken Vermüllung und einer ineffizienten Ressourcennutzung; er dürfte sogar noch zunehmen, wenn keine Maßnahmen getroffen werden. Das Wegwerfen von Kunststofftüten **führt zu Umweltbelastungen und zu einer Verschärfung des weitverbreiteten Problems** der Ansammlung von Abfällen **in Gewässern**, die weltweit die **aquatischen** Ökosysteme bedrohen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Außerdem hat die Anhäufung von Kunststofftüten in der Umwelt deutlich negative Auswirkungen auf eine Reihe von Wirtschaftszweigen wie zum Beispiel den Tourismus.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron, die bei weitem den größten Anteil der in der Union verwendeten Kunststofftüten ausmachen, **werden seltener** wiederverwendet **als**

(3) **Leichte** Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron, die bei weitem den größten Anteil der in der Union verwendeten Kunststofftüten ausmachen, **können nicht so gut**

Kunststofftüten aus stärkerem Material ***und*** daher öfter weggeworfen.

wiederverwendet ***werden wie***
Kunststofftüten aus stärkerem Material,
werden daher ***schneller zu Abfall und***
öfter weggeworfen und verteilen sich
letztendlich aufgrund ihres geringen
Gewichts in der gesamten Umwelt –
sowohl an Land als auch in den
Ökosystemen der Binnengewässer und
der Meere.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die derzeitigen Recyclingraten sind sehr niedrig, obwohl Kunststofftüten rezykliert werden können. Es steht auch nicht zu erwarten, dass die Recyclingraten bei Kunststofftüten auf ein nennenswertes Niveau steigen, denn Kunststofftüten haben aufgrund ihrer geringen Wandstärke und ihres geringen Gewichts keinen hohen Recyclingwert. Darüber hinaus werden Kunststofftüten nicht gesondert gesammelt, ihr Transport ist teuer, und beim Waschen vor dem Recycling wird sehr viel Wasser verbraucht. Mit dem Recycling werden die durch Kunststofftüten verursachten Probleme also nicht gelöst.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Gemäß der Abfallhierarchie hat die Vermeidung Vorrang. Aus diesem Grund wurde ein EU-weites Verringerungsziel festgelegt. Kunststofftüten dienen jedoch

verschiedenen Zwecken und werden auch in Zukunft weiter verwendet. Um sicherzustellen, dass die benötigten Kunststofftüten nicht in der Umwelt landen, sollte die Infrastruktur für die Abfallwirtschaft – insbesondere für das Recycling – erweitert werden und die Verbraucher sollten über die richtige Abfallentsorgung in Kenntnis gesetzt werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Verbrauch an Kunststofftüten in der Union variiert sehr stark je nach Konsumverhalten, Umweltbewusstsein **und** Effektivität der von den Mitgliedstaaten ergriffenen politischen Maßnahmen. Einigen Mitgliedstaaten ist es gelungen, den Verbrauch an Kunststofftüten deutlich zu reduzieren, so dass der Durchschnittsverbrauch in den sieben Mitgliedstaaten mit den besten Ergebnissen nur 20 % des EU-Durchschnitts beträgt.

Geänderter Text

(4) Der Verbrauch an Kunststofftüten in der Union variiert sehr stark **nicht nur** je nach Konsumverhalten **und** Umweltbewusstsein, **sondern vor allem je nach Grad der** Effektivität der von den Mitgliedstaaten ergriffenen politischen Maßnahmen. Einigen Mitgliedstaaten ist es gelungen, den Verbrauch an Kunststofftüten deutlich zu reduzieren, so dass der Durchschnittsverbrauch in den sieben Mitgliedstaaten mit den besten Ergebnissen nur 20 % des EU-Durchschnitts beträgt.
Die unionsweiten Verringerungsziele sollten im Vergleich zum durchschnittlichen Verbrauch an Kunststofftüten in der gesamten Union festgelegt werden, um den in manchen Mitgliedstaaten bereits erzielten Verringerungen Rechnung zu tragen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die verfügbaren Daten zum Verbrauch an Kunststofftüten in der Union

verdeutlichen, dass der Verbrauch in denjenigen Mitgliedstaaten niedrig ist bzw. reduziert werden konnte, in denen Kunststofftüten von den Marktteilnehmern nicht kostenlos, sondern gegen ein geringes Entgelt abgegeben werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Außerdem hat sich gezeigt, dass für den Erfolg aller Bemühungen, den Verbrauch an Kunststofftüten zu verringern, die Information der Verbraucher eine entscheidende Rolle spielt. Aus diesem Grund müssen sich die zuständigen Stellen um die Sensibilisierung der Verbraucher für die Umweltauswirkungen des Kunststoffverbrauchs bemühen, wobei mit der immer noch verbreiteten Vorstellung aufgeräumt werden muss, wonach Kunststoff ein unschädliches, billiges und an sich wertloses Material ist.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Um ähnliche Verringerungen des durchschnittlichen Verbrauchs an Kunststofftüten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um den Verbrauch an Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron in Einklang mit den allgemeinen Zielen der EU-Abfallpolitik und der EU-Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(5) Um ähnliche Verringerungen des durchschnittlichen Verbrauchs an Kunststofftüten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um den Verbrauch an Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron **und einer sehr begrenzten Wiederverwendbarkeit** in Einklang mit den allgemeinen Zielen der EU-Abfallpolitik und der EU-Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie

vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien⁷ zu verringern. Bei solchen Maßnahmen sollte der derzeitige Verbrauch an Kunststofftüten in den einzelnen Ländern insofern berücksichtigt werden, als ein höherer Verbrauch ehrgeizigere Anstrengungen verlangt. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von leichten Kunststofftüten sollten die nationalen Behörden gemäß Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG ihre Daten über die Verwendung dieser Tüten übermitteln.

2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien⁷ **erheblich** zu verringern. Bei solchen Maßnahmen sollte der derzeitige Verbrauch an Kunststofftüten in den einzelnen Ländern insofern berücksichtigt werden, als ein höherer Verbrauch ehrgeizigere Anstrengungen verlangt. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von leichten Kunststofftüten sollten die nationalen Behörden gemäß Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG ihre Daten über die Verwendung dieser Tüten übermitteln.

⁷ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁷ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente wie Preismaßnahmen einschließen, die sich zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftüten als besonders effektiv erwiesen haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Marktteilnehmer, die Lebensmittel verkaufen, in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte keine Kunststofftüten kostenlos zur Verfügung stellen, mit Ausnahme von sehr leichten Kunststofftüten oder Alternativen zu derartigen sehr leichten Kunststofftüten. Die Mitgliedstaaten sollten ferner Marktteilnehmer, die ausschließlich Nicht-Lebensmittel-Produkte verkaufen, auffordern, in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte keine Kunststofftüten kostenlos zur Verfügung

zu stellen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) *Maßnahmen der Mitgliedstaaten können den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente wie Steuern und Abgaben einschließen, die sich zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftüten als besonders effektiv erwiesen haben, sowie von Marktbeschränkungen wie Verboten mittels Ausnahmen von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG, wobei die Auflagen der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten sind.*

Geänderter Text

(6) *Ferner sollten die Mitgliedstaaten wirtschaftliche Instrumente wie Steuern und Abgaben sowie Marktbeschränkungen wie Verbote mittels Ausnahmen von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG einsetzen können, wobei die Auflagen der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten sind.*

Abänderungen 47 und 51

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Kunststofftüten, die als Verpackung für feuchte, lose Lebensmittel wie rohes Fleisch, Fisch und Milchprodukte dienen, und Kunststofftüten für unverpackte Waren der Lebensmittelindustrie sind für die Lebensmittelhygiene notwendig und sollten daher aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.*

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Sehr leichte Kunststofftüten werden regelmäßig verwendet, um trockene, lose, unverpackte Lebensmittel wie Früchte, Gemüse oder Zuckerwaren zu kaufen. Durch die Verwendung sehr leichter Kunststofftüten für diese Zwecke wird der Entstehung von Lebensmittelabfällen vorgebeugt, da die Verbraucher genau die von ihnen benötigte Menge eines Produktes kaufen können und nicht eine vorab abgepackte Menge kaufen müssen, und da ein Produkt, das nicht mehr zum Verzehr geeignet ist, einzeln zurückgenommen werden kann, ohne dass ganze Lose eines abgepackten Produkts weggeworfen werden müssen. Dennoch stellen sehr leichte Kunststofftüten aus herkömmlichem Kunststoff ein besonderes Abfallproblem dar.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Kunststofftüten aus biologisch abbaubarem und kompostierbarem Material sind weniger umweltschädlich als herkömmliche Kunststofftüten. Wenn der Einsatz von Kunststofftüten erhebliche Vorteile bietet, d. h. wenn sehr leichte Kunststofftüten als Verpackung für trockene, lose, unverpackte Lebensmittel wie Früchte, Gemüse und Zuckerwaren dienen, sollten diese herkömmlichen sehr leichten Kunststofftüten schrittweise durch Tüten aus rezykliertem Papier oder durch

biologisch abbaubare und kompostierbare sehr leichte Kunststofftüten ersetzt werden. Wenn der Einsatz von Kunststofftüten, d. h. von sehr leichten Kunststofftüten, verringert werden soll, sollte das allgemeine Verringerungsziel auch für den Einsatz derartiger Tüten aus biologisch abbaubarem und kompostierbarem Material gelten. Mitgliedstaaten, in denen Biomüll getrennt gesammelt wird, sollten die Möglichkeit erhalten, die Preise für biologisch abbaubare und kompostierbare leichte Kunststofftüten zu senken.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6d) Programme zur Aufklärung der Verbraucher allgemein und insbesondere der Kinder sollten eine besondere Rolle bei der Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten spielen. Diese Aufklärungsprogramme sollten sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von den Herstellern und Einzelhändlern in der Verkaufsstelle der Waren und Produkte umgesetzt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6e) Die grundlegenden Anforderungen an Verpackungen, die durch Kompostierung verwertet werden können, sollten so geändert werden, dass

sichergestellt ist, dass eine europäische Norm für die Kompostierung im Garten erarbeitet wird. Die grundlegenden Anforderungen an biologisch abbaubare Verpackungen sollten so geändert werden, dass sicher gestellt ist, dass nur solche Materialien als biologisch abbaubar gelten, die vollständig biologisch abgebaut sind.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6f) In der europäischen Norm EN 13432 zu den „Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau – Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen“ sind die Eigenschaften festgelegt, die ein Material aufweisen muss, um als „kompostierbar“ zu gelten, darunter die Recyclingfähigkeit des Materials durch biologische Verwertung, also durch Kompostierung und anaerobe Zersetzung. Die Kommission sollte das Europäische Komitee für Normung auffordern, eine eigene Norm für die Kompostierung im Garten zu erarbeiten.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6g) Einige Kunststoffe werden von ihren Herstellern als „oxo-biologisch abbaubar“ bezeichnet. Im Falle dieser Kunststoffe werden herkömmlichen Kunststoffen „oxo-biologisch abbaubare“ Zusatzstoffe, in der Regel Metallsalze, zugesetzt. Aufgrund der Oxidation dieser

Zusatzstoffe zerfallen die Kunststoffe in kleine Partikel, die in der Umwelt verbleiben. Die Bezeichnung dieser Kunststoffe als „biologisch abbaubar“ ist also irreführend. Durch den Zerfall in kleine Partikel wird sichtbarer Abfall, beispielsweise in Form von Kunststofftüten, zu unsichtbarem Abfall in Form sekundärer Kunststoff-Mikropartikel. Dadurch wird das Abfallproblem nicht gelöst – die Umweltverschmutzung durch diese Kunststoffe wird sogar noch verstärkt. Aus diesem Grund sollten derartige Kunststoffe nicht für Kunststoffverpackungen verwendet werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6h) Der Einsatz von krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Substanzen und Stoffen mit endokriner Wirkung in Verpackungsmaterial sollte schrittweise eingestellt werden, damit Menschen diesen Stoffen nicht unnötig ausgesetzt sind und diese Stoffe im Zuge der Entsorgung nicht in die Umwelt gelangen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6i) Die Verwendung von schädlichen Stoffen und nicht zuletzt Chemikalien mit

endokriner Wirkung in Kunststofftüten sollte vollständig verboten werden, um für einen wirksamen Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit Sorge zu tragen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftüten sollten nicht zu einem allgemeinen Anstieg des Verpackungsaufkommens führen.

Geänderter Text

(7) Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftüten sollten **zu einer dauerhaften Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten und** nicht zu einem allgemeinen Anstieg des Verpackungsaufkommens führen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung einer Kennzeichnung (Symbol, Hinweis oder Farbcode) für biologisch abbaubare und kompostierbare Tüten zu erlassen, damit diese in der gesamten Union erkannt wird. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission sicherstellen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf

angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Damit die Abläufe am Binnenmarkt nicht beeinträchtigt werden, sollten in der gesamten Union gleiche Bedingungen für die verwendeten Materialien gelten. Wenn bestimmte Materialien in bestimmten Mitgliedstaaten anders behandelt werden, erschwert dies das Recycling und den Handel.

Abänderungen 48 und 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer -1 (neu) Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer -2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In Artikel 3 wird die folgende Nummer -2a eingefügt:

„-2a. „Kunststofftüten“ Tüten mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoffmaterial, das der Definition von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entspricht, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden, um die Waren zu transportieren; Kunststofftüten, die für die Lebensmittelhygiene als Verpackung für feuchte, lose Lebensmittel wie rohes Fleisch, Fisch und Milchprodukte notwendig sind, und Kunststofftüten für unverpackte Waren der Lebensmittelindustrie gelten für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als

Kunststofftüten;“

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer 2 a

Vorschlag der Kommission

„2a. „leichte Kunststofftüten“ Tüten aus Kunststoffmaterial, das der Definition von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission* entspricht, mit einer Wandstärke unter 50 Mikron, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden.

ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1.”

Geänderter Text

„2a. „leichte Kunststofftüten“ Tüten aus Kunststoffmaterial, das der Definition von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission* entspricht, mit einer Wandstärke unter 50 Mikron, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden,
mit Ausnahme von sehr leichten Kunststofftüten;

* ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1.“

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer 2 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 3 wird die folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. „sehr leichte Kunststofftüten“ Tüten aus Kunststoffmaterial, das der Definition von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entspricht, mit einer Wandstärke unter 10 Mikron;“

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1b) In Artikel 3 wird die folgende
Nummer 2c eingefügt:**

**„2c. „oxo-fragmentierbare Kunststoffe“
Kunststoffe, denen Zusatzstoffe zur
Katalysierung des Zerfalls der Kunststoffe
in Kunststoff-Mikropartikel hinzugefügt
wurden;“**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 c (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1c) In Artikel 3 wird die folgende
Nummer 2d eingefügt:**

**„2d. „Bioabfälle“ biologisch abbaubare
Abfälle aus Gärten und Parks, Speisereste
und Küchenabfälle aus Haushalten,
Abfälle aus Restaurants, Großküchen und
Einzelhandelsläden sowie vergleichbare
Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung;
Pflanzenreste, die auf forst- oder
landwirtschaftlich genutzten Flächen
anfallen, sowie Mist, Klärschlamm oder
andere biologisch abbaubare Abfälle wie
natürliche Textilfasern, Papier und Reste
aus der Holzverarbeitung fallen nicht
darunter; ferner sind jene Nebenprodukte
der Lebensmittelherstellung
ausgeschlossen, die nie als Abfall
angesehen werden;“**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 d (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1d) In Artikel 3 wird die folgende
Nummer 2e eingefügt:*

*„2e. „krebsfördernde, erbgutverändernde
oder fortpflanzungsgefährdende
Substanzen“ krebsfördernde,
erbgutverändernde oder
fortpflanzungsgefährdende Substanzen
der Kategorien 1A oder 1B gemäß
Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1272/2008 des Europäischen
Parlaments und des Rates^{*};*

** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 16. Dezember 2008 über die
Einstufung, Kennzeichnung und
Verpackung von Stoffen und Gemischen,
zur Änderung und Aufhebung der
Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG
und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom
31.12.2008, S. 1).“*

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 e (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 3 – Nummer 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1e) In Artikel 3 wird die folgende
Nummer 2f eingefügt:*

*„2f. „Stoffe mit endokriner Wirkung“
Stoffe mit endokrin wirkenden
Eigenschaften, die nach
wissenschaftlichen Erkenntnissen
potenziell schwerwiegende Auswirkungen
auf die menschliche Gesundheit haben
oder im Einklang mit dem Verfahren
gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates* bzw. gemäß
der Empfehlung der Kommission
[.../.../EU]** ermittelt wurden;*

** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 18. Dezember 2006 zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und
Beschränkung chemischer Stoffe
(REACH), zur Schaffung einer
Europäischen Agentur für chemische
Stoffe, zur Änderung der Richtlinie
1999/45/EG und zur Aufhebung der
Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates,
der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der
Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG
des Rates sowie der Richtlinien
91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und
2000/21/EG der Kommission (Abl. L 396
vom 30.12.2006, S. 1).*

*** Empfehlung der Kommission
[.../.../EU] vom ... zu den Kriterien für
Stoffe mit endokriner Wirkung (Abl. C
...).“*

Abänderung 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer -2 (neu)**
Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(-2) In Artikel 4 wird der folgende
Absatz -1a eingefügt:
„(-1a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür*

Sorge, dass bei der Herstellung von Verpackungen keine krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Substanzen oder Stoffe mit endokriner Wirkung in einer Konzentration von über 0,01 % zum Einsatz kommen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei der Herstellung von Verpackungen keine „oxo-fragmentierbaren“ Kunststoffe zum Einsatz kommen. Diese Maßnahmen werden bis zum ... durchgeführt.*

** ABl.: Bitte das Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.“*

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um *innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie* eine Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen.

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um eine *dauerhafte* Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten in ihrem Hoheitsgebiet *um mindestens*

– 50 % bis zum ... und
– 80 % bis zum ...**
im Vergleich zum durchschnittlichen Verbrauch in der Union im Jahr 2010 zu erreichen.*

** ABl.: Bitte das Datum drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.*

*** ABl.: Bitte das Datum fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.“*

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 a – Unterabsätze 1 a - 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit Marktteilnehmer, die Lebensmittel verkaufen, keine Kunststofftüten kostenlos zur Verfügung stellen, mit Ausnahme sehr leichter Kunststofftüten oder Alternativen zu solchen sehr leichten Kunststofftüten gemäß Absatz 1c.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Marktteilnehmer, die Lebensmittel verkaufen, für leichte Kunststofftüten einen Preis berechnen, der wirksam und verhältnismäßig ist, damit das Verringerungsziel gemäß Absatz 1a Unterabsatz 1 erreicht wird. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Marktteilnehmer, die Lebensmittel verkaufen, für Kunststofftüten aus stärkerem Material mindestens denselben Preis verlangen und leichte Kunststofftüten in der Verkaufsstelle nicht durch sehr leichte Kunststofftüten ersetzen. Die Mitgliedstaaten treffen die entsprechenden Maßnahmen bis zum ...*.

Die Mitgliedstaaten, die eine gesonderte Sammlung von Bioabfall eingeführt haben, können Marktteilnehmer, die Lebensmittel verkaufen, verpflichten, den Preis für biologisch abbaubare und kompostierbare leichte Kunststofftüten um bis zu 50 % zu senken.

Die Mitgliedstaaten fordern Marktteilnehmer, die Nicht-Lebensmittel-Produkte verkaufen, auf, für Kunststofftüten einen Preis zu berechnen, der wirksam und verhältnismäßig ist, damit das Verringerungsziel gemäß Absatz 1a Unterabsatz 1 erreicht wird.

** ABl.: Bitte das Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.*

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sehr leichte Kunststofftüten, die als Verpackung für trockene, lose, unverpackte Lebensmittel wie Früchte, Gemüse und Zuckerwaren dienen, schrittweise durch Tüten aus recyceltem Papier oder durch biologisch abbaubare und kompostierbare sehr leichte Kunststofftüten ersetzt werden. Die Mitgliedstaaten müssen bis ... eine Austauschrate von 50 % und bis ...** eine Austauschrate von 100 % erreichen.*

** ABl.: Bitte das Datum drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.*

*** ABl.: Bitte das Datum fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.*

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Maßnahmen können die Festlegung nationaler Verringerungsziele, wirtschaftliche Instrumente und Marktbeschränkungen mittels Ausnahmen

(1b) Die Mitgliedstaaten können andere wirtschaftliche Instrumente einsetzen und Marktbeschränkungen mittels Ausnahmen von Artikel 18 dieser Richtlinie

von Artikel 18 dieser Richtlinie *umfassen*.

aufrechterhalten oder einführen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 4 wird der folgende Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die Einzelhändler müssen den Verbrauchern die Möglichkeit einräumen, Verpackungen, die sie für überflüssig halten, insbesondere Tüten, abzulehnen oder in der Verkaufsstelle zurückzulassen. Die Einzelhändler stellen sicher, dass diese Verpackungen entweder wiederverwendet oder recycelt werden.“

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In Artikel 4 wird der folgende Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern zumindest im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu den negativen Umweltauswirkungen des übermäßigen Gebrauchs von

herkömmlichen Kunststofftüten.“

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 c (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 4 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) In Artikel 4 wird der folgende Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten nicht zu einem allgemeinen Anstieg des Verpackungsaufkommens führen.“

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 d (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Der folgende Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Falls Tüten biologisch abbaubar und kompostierbar sind, ist dies anhand eines Symbols, eines Hinweises oder eines Farbcodes eindeutig auf der Tüte zu kennzeichnen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine derartige Kennzeichnung festzulegen, damit sie in der gesamten Union erkannt wird. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um sonstige Eigenschaften wie die Wiederverwendbarkeit, die Recyclingfähigkeit und die Zersetzbarkeit

zu kennzeichnen.“

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 e (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Der folgende Artikel 20a wird eingefügt:

„Artikel 20a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 6a genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ab dem ... auf unbestimmte Zeit übertragen.*

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische

Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat beide vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

** ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie einfügen.“*

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 f (neu)

Richtlinie 94/62/EG

Anhang II – Nummer 3 – Buchstaben c und d

Derzeitiger Wortlaut

(c) Verwertung in Form der biologischen Verwertung

Zum **Zwecke** der **biologischen Verwertung** aufbereitete Verpackungsabfälle müssen **separat sammelbar und** so biologisch abbaubar sein, **daß** sie **den** Vorgang der **biologischen Verwertung nicht beeinträchtigen**.

(d) Biologisch abbaubare Verpackungen

Biologisch abbaubare Verpackungsabfälle müssen durch physikalische, chemische, wärmetechnische oder biologische Prozesse so zersetzt werden können, **daß der Großteil des Endproduktes** sich **aufspaltet** in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser.

Geänderter Text

(2f) Anhang II Nummer 3 Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„(c) Durch Kompostierung verwertbare Verpackungen

Zum **Zweck** der **Kompostierung** aufbereitete Verpackungsabfälle müssen so biologisch abbaubar sein, **dass** sie **vollständig mit der separaten Abfallsammlung und dem** Vorgang der **industriellen Kompostierung bzw. der Kompostierung im Garten vereinbar sind**.

(d) Biologisch abbaubare Verpackungen

Biologisch abbaubare Verpackungsabfälle müssen durch physikalische, chemische, wärmetechnische oder biologische Prozesse so zersetzt werden können, **dass** sich **das gesamte Material** in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser **aufspaltet**.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **ändern gegebenenfalls ihre nationalen Rechtsvorschriften und** setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Die Kommission prüft die Wirksamkeit dieser Richtlinie bis zum ... und bewertet, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen und gegebenenfalls ein Legislativvorschlag vorgelegt werden muss.*

** ABl.: Bitte das Datum sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.*